

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Drittes Hauptstück Von der Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten			Drittes Hauptstück Beendigung² von Rechten und Verpflichtungen	
§ 1411. Rechte und Verbindlichkeiten stehen in einem solchen Zusammenhange, daß mit Erlösung des Rechtes die Verbindlichkeit, und mit Erlösung des letzteren das Recht aufgehoben wird.	(Tautologische) Feststellung der Beziehung des Recht zur Verpflichtung	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1411. Erlischt ein Recht, wird auch die entsprechende Verpflichtung aufgehoben; ebenso umgekehrt.	<i>Könnte wohl auch ganz weglassen werden</i>
1. Durch die Zahlung			Erfüllung³	
§ 1412. Die Verbindlichkeit wird vorzüglich durch die Zahlung, das ist: durch die Leistung dessen, was man zu leisten schuldig ist, aufgelöst (§ 469) ⁴ .	Erfüllung durch Zahlung; Begriffsbestimmung „Zahlung“	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1412. Eine Verpflichtung endet im Regelfall durch ihre Erfüllung ⁵ . Erfüllung ist die Leistung des Geschuldeten. ⁶	

¹ Vorarbeiten von *Raphael Janesch*, Die ABGB Vorschriften über die Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten: Wesentlicher Inhalt und sprachliche Neufassung (Diplomarbeit Univ. Graz 2015).

² Abstimmungsbedarf! In den folgenden Bestimmungen ist von Aufhebung, Beendigung, Erlöschen usw die Rede. Hier sollte möglichst noch eine Vereinheitlichung erfolgen.

³ Überschriften beziehen sich immer auch auf alle folgenden Normen bis zu einer neuen Überschrift.

⁴ Dieser Verweis auf § 469 erscheint unpassend. Er fand sich weder im Ur-Entwurf noch im Revisionsentwurf (vgl *Ofner*, Ur-Entwurf II 244, 246, 812). *Zeiller*, Commentar IV 116 f äußert sich dazu eher kryptisch (es könne trotz Leistung des Geschuldeten geschehen, „daß der Schuldner, welcher eine zur allseitigen, gänzlichen Tilgung vorgeschriebene Förmlichkeit unterlassen hat, noch immer denjenigen haften muß, welche dadurch in Irrtum und Schaden gesetzt worden sind (§ 469)“). Anders die Erklärung *Gschnitzers* in Klang² VI 369 f. Ein bloß verwirrender Verweis hilft selbstverständlich niemandem; er wird daher zur Streichung empfohlen.

⁵ Der weite Begriff „Erfüllung“ eignet sich wesentlich besser als „Zahlung“. Den Konflikt des Begriffes „Zahlung“ mit dem allgemeinen Sprachgebrauch hat sogar schon *Zeiller*, Commentar IV 115 f beanstandet.

⁶ Allenfalls: „Begleichung der Schuld“.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Wie die Zahlung zu leisten;				
§ 1413. Gegen seinen Willen kann weder der Gläubiger gezwungen werden, etwas anderes anzunehmen, als er zu fordern hat, noch der Schuldner etwas anderes zu leisten, als er zu leisten verbunden ist. Dieses gilt auch von der Zeit, dem Orte und der Art, die Verbindlichkeit zu erfüllen.	Annahme und Leistung des ursprünglich vereinbarten Leistungsgegenstandes; Modalitäten der Leistungserbringung	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1413. Der Gläubiger muss als Erfüllung nichts akzeptieren, was nicht Inhalt seiner Forderung ist; der Schuldner muss nichts leisten, was nicht Inhalt seiner Verpflichtung ist. Das gilt auch für die ⁷ Zeit, den Ort und die Art der Erfüllung.	
			Leistung an Erfüllungs statt	Leistung anstelle des Geschuldeten
§ 1414. Wird, weil der Gläubiger und der Schuldner einverstanden sind, oder weil die Zahlung selbst unmöglich ist ⁸ , etwas anderes an Zahlungs Statt gegeben; so ist die Handlung ⁹ als ein entgeltliches Geschäft zu betrachten.	Leistung an Zahlungs/ Erfüllungs statt	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1414. Wenn sich Schuldner und Gläubiger darauf einigen, kann eine andere als die geschuldete Leistung erbracht werden (Leistung an Erfüllungs statt). Darin ist ein entgeltliches Geschäft zu sehen.	§ 1414. Die Erfüllung kann auch durch eine andere als die geschuldete Leistung erfolgen, wenn sich Schuldner und Gläubiger darauf einigen. <i>Eventuell könnte noch ein Absatz 2 ergänzt werden, um das unklare Verhältnis zur Novation zu klären: (2) Entgegen § 1377 erlischt die bis-</i>

⁷ Abstimmungsbedarf! (ob Artikel oder nicht)

⁸ Diese Fallgruppe erklärt sich aus früherem Exekutionsrecht (siehe nur *Koziol* in KBB⁴ § 1414 Rz 1 mwN). Ihr wurde mittlerweile materiell derogiert, weshalb sie sich schon im Textvorschlag nicht mehr findet.

⁹ In der Lehre scheint umstritten zu sein, ob das entgeltliche Geschäft (bereits) in der Vereinbarung oder (erst) in der Leistung und Entgegennahme zu sehen ist (vgl etwa einerseits *Zeiller*, Kommentar IV 119, und *Gschnitzer* in Klang² VI 375, andererseits *Heidinger* in Schwimann³ VI § 1414 Rz 4). Aus historischer Sicht (siehe III § 571 Ur-Entwurf mit seiner Bezugnahme auf den Tauschvertrag) und im Vergleich mit der Novation spricht viel dafür, dass der gesamte Vorgang als entgeltlich qualifiziert werden sollte. Der Textvorschlag vermeidet das Wort „Handlung“, bleibt insoweit aber neutral. In der Alternative wird vorgeschlagen, diese Einordnungsregel überhaupt zu streichen: Was entgeltlich ist, ergibt sich ohnehin aus allgemeinen Regeln.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				herige Verpflichtung erst mit der Leistung.
			Teilerfüllung einer oder mehrerer Forderungen	Teilerfüllung einer oder mehrerer Forderungen
§ 1415. Der Gläubiger ist nicht schuldig, die Zahlung einer Schuldpost teilweise, oder auf Abschlag anzunehmen. Sind aber verschiedene Posten zu zahlen; so wird diejenige für abgetragen gehalten, welche der Schuldner mit Einwilligung des Gläubigers tilgen zu wollen, sich ausdrücklich erklärt hat.	Teilzahlung/ Teilerfüllung einer bzw. mehrerer Verbindlichkeiten	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1415. (1) Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, Teilleistungen anzunehmen. (2) Hat ein Schuldner gegenüber einem Gläubiger mehrere Verpflichtungen, so wird jene als erfüllt angesehen, die der Schuldner ohne Widerspruch des Gläubigers bestimmt hat. ¹⁰	§ 1415. (1) Der Gläubiger hat das Recht, einer Teilerfüllung zu widersprechen. ¹¹ (2) Bestehen mehrere gleichartige Verpflichtungen gegenüber einem Gläubiger und will der Schuldner nur einzelne erfüllen, so kann er erklären, welche Verpflichtung er mit seiner Leistung tilgen will. Einer solchen Widmung kann der Gläubiger widersprechen. Der Widerspruch ist nur dann beachtlich, wenn er unverzüglich nach dem Zugang der Widmungserklärung des Schuldners ¹² erfolgt. ¹³
§ 1416. Wird die Willensmeinung des Schuldners bezweifelt, oder von dem Gläubiger	Tilgungsreihenfolge	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1416. Fehlt eine Bestimmung durch den Schuldner oder hat ihr der Gläubiger widerspro-	§ 1416. ¹⁷ (1) Wird auf eine verzinsliche Schuld nur ein Teilbetrag bezahlt, so werden ohne

¹⁰ Diese Textierung berücksichtigt bereits § 1416 mit, um die Unklarheiten im Verständnis der Wendung „welche der Schuldner mit Einwilligung des Gläubigers tilgen zu wollen, sich ausdrücklich erklärt hat“ zu vermeiden. Einer aktiven Einwilligung des Gläubigers bedarf es angesichts des § 1416 ja nicht.

¹¹ Da Ausnahmen anerkannt sind, könnte allenfalls noch eine Relativierung durch „in der Regel“ erfolgen.

¹² Dafür und nicht für eine Anknüpfung an die (spätere) Leistung spricht wohl schon die Entstehungsgeschichte der Norm (vgl. *Zeiller*, Kommentar IV 121) und ebenso das Klarstellungsargument (*Reischauer* in Rummel³ II/3 § 1415 Rz 7).

¹³ De lege lata ist dieser Widerspruch nur für die Tilgung einer von mehreren Forderungen vorgesehen. Will man ihn generalisieren, also auch auf die bloße Teilzahlung erstrecken (idS zB *Reischauer* in Rummel³ II/3 § 1415 Rz 5, der insoweit eine Analogie vertritt), sollte der letzte Satz zu einem eigenen Absatz 3 werden, der dann auch auf Absatz 1 zu beziehen ist.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>widersprochen; so sollen zuerst die Zinsen, dann das Kapital, von mehreren Kapitalien aber dasjenige, welches schon eingefordert, oder wenigstens fällig ist und nach diesem¹⁴ dasjenige, welches schuldig zu bleiben dem Schuldner am meisten beschwerlich fällt, abgerechnet werden.</p>			<p>chen, gilt folgende Tilgungsreihenfolge: Zinsen werden vor dem Kapital getilgt. Von mehreren Kapitalforderungen¹⁵ werden zunächst die bereits eingeforderten und dann die ohne Einforderung fälligen getilgt; bei gleichzeitiger Einforderung¹⁶ oder Fälligkeit haben die den Schuldner stärker belastenden Verpflichtungen Vorrang.</p>	<p>wirksame Widmung zuerst die Zinsen und dann das Kapital getilgt. (2) Bei mehreren Kapitalforderungen werden ohne wirksame Widmung wiederum unter Vorrang der Zinsen zuerst die vom Gläubiger bereits eingeforderten Ansprüche in der Reihenfolge ihrer Einforderung¹⁸ getilgt; danach noch nicht eingeforderte, aber bereits fällige Kapitalforderungen in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit. (3) Bei gleichzeitiger Einforderung oder Fälligkeit werden zuerst die dem Schuldner be-</p>

¹⁷ Aufbau ähnlich § 1415: zuerst Teilzahlung auf einen Anspruch; dann Teilzahlung bei mehreren Ansprüchen.

¹⁴ Die Wendung „nach diesem“ ist sehr missverständlich und würde wörtlich nur noch nicht fällige Ansprüche erfassen, was anerkanntermaßen nicht gemeint ist. Daher enthält schon der Textvorschlag das heute (und auch schon bei *Zeiller*, Kommentar VI 122) im Grundsatz anerkannte Verständnis.

¹⁵ Die Kombination mehrerer verzinslicher Kapitalforderungen wird nicht geregelt. In der Alternative wird versucht, auch dafür eine klare Regelung zu treffen. Ihr wird die ganz hA (unter umfassender Prüfung OGH 3 Ob 2004/96v JBI 1997, 458 (*Staudegger*) = SZ 69/127, inzwischen stRsp RIS-Justiz RS0105482; *Reischauer* in Rummel³ II/3 § 1416 Rz 20; *Stabentheiner* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 1416 Rz 12; *Koziol* in KBB⁴ § 1416 Rz 3) zugrunde gelegt, wonach die Zinsen nur „ihrem“ Kapital vorgehen, weshalb zuerst die Kapitalreihenfolge zu klären ist.

¹⁶ Die hA (referiert bei *Koziol* in KBB⁴ § 1416 Rz 5) will bereits de lege lata auch noch nach der Intensität der Einforderung (zB bereits gerichtlich) differenzieren, was sich dogmatisch wohl nur mit Hilfe des Beschwerlichkeitskriteriums begründen lässt (so wohl RIS-Justiz RS0033531); umfassend zur Problematik mit der Tendenz, der Intensität neben und vor dem Beschwerlichkeitskriterium Bedeutung zuzuerkennen, etwa *Heidinger* in Schwimann³ VI § 1416 Rz 11 und *Reischauer* in Rummel³ II/3 § 1416 Rz 13. Bei dieser unklaren Ausgangslage versucht der Textvorschlag, möglichst nahe am Originaltext zu bleiben.

¹⁸ De lege ferenda könnte man im Sinne der wohl hA eine weitere Differenzierung und Konkretisierung überlegen, wonach es unabhängig von der erstmaligen Einmahnung auf die Intensität der Forderungsbetreibung ankommt, was zu folgender Tilgungsreihenfolge führen würde: exekutiv betriebene vor bloß eingeklagter vor bloß außergerichtlich eingemahnter Forderung. Die Gesamtregelung würde damit allerdings weiter an Komplexität gewinnen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				schwerlicheren Forderungen getilgt. (4) Forderungen auf gleicher Stufe werden anteilig getilgt.
wann;			Fälligkeit	Fälligkeit
§ 1417. Wenn die Zahlungsfrist auf keine Art bestimmt ist; so tritt die Verbindlichkeit, die Schuld zu zahlen, erst mit dem Tage ein, an welchem die Einmahnung geschehen ist (§ 904). Für die Zahlungsfrist bei Erfüllung einer Geldschuld durch Banküberweisung gilt § 907a Abs. 2.	Fälligkeit bei fehlender Vereinbarung	idF BGBl. I Nr. 50/2013 <i>Der erste Satz entspricht der Originalfassung aus 1812.</i>	§ 1417. Ist die Fälligkeit eines Anspruchs ¹⁹ nicht auf andere Weise bestimmt ²⁰ , so wird er erst mit der Einmahnung fällig (§ 904). Für die Rechtzeitigkeit einer Erfüllung durch Banküberweisung gilt § 907a Abs. 2.	§ 1417. § 904 und § 907a Abs. 2 gelten auch für außervertragliche Ansprüche.
§ 1418. In gewissen Fällen wird die Zahlungsfrist durch die Natur der Sache bestimmt. Alimente werden wenigstens ²¹ auf einen Monat voraus bezahlt. Stirbt der Verpflegte während dieser Zeit; so sind dessen Erben nicht schuldig, etwas von	Fälligkeit nach der „Natur der Sache“ / von Unterhaltszahlungen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1418. Die Fälligkeit kann sich auch aus der Natur der Sache ergeben. So sind Unterhaltsleistungen monatlich im Voraus zu erbringen. Stirbt der Berechtigte, müssen dessen Erben von der Vorausleistung für den Todesmonat nichts zurückge-	§ 1418. (1) Die Fälligkeit kann sich auch aus der Natur der Sache ergeben. (2) Unterhaltsverpflichtungen sind am Monatsersten ²³ zu erfüllen. Stirbt der Berechtigte, steht die Unterhaltsleistung für den Todesmonat den Erben

¹⁹ Abstimmungsbedarf! Was wird fällig, der Anspruch, die Leistung oder die Verpflichtung? Beachten auch bei den §§ 1421, 1434.

²⁰ Abstimmungsbedarf! Allenfalls auch „festgelegt“ oÄ möglich.

²¹ Das Wort „wenigstens“ wird bereits im Textvorschlag gestrichen, da Zahlungen für längere Zeit ohne weiteres vereinbart bzw erbracht werden können, dies aber wegen des Dispositivitätsgrundsatzes keiner gesonderten gesetzlichen Erwähnung bedarf.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
der Vorausbezahlung zurückzugeben. ²²			ben.	zu. ²⁴
			Gläubigerverzug	
§ 1419. Hat der Gläubiger gezögert, die Zahlung anzunehmen; so fallen die widrigen Folgen auf ihn.	Gläubigerverzug	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1419. Kommt der Gläubiger mit der Annahme der ihm zustehenden Leistung in Verzug, hat er nachteilige Folgen selbst zu tragen.	§ 1419. Kommt der Gläubiger mit der Annahme der ihm zustehenden Leistung in Verzug, hat er nachteilige Folgen selbst zu tragen. So treffen ihn zufällige Verschlechterungen der Leistung. ²⁵
			Ort und Art der Leistung	
§ 1420. Wenn der Ort und die Art der Leistung nicht bestimmt sind, so müssen die oben (§ 905 Abs. 1 und 2, § 906, § 907a Abs. 1, § 907b) aufgestellten Vorschriften angewendet werden.	Verweis auf die Bestimmungen des allgemeinen Vertragsrechts	idF BGBl. I Nr. 33/2014 <i>2014 wurde lediglich der Verweis erweitert; ansonsten entspricht die Norm der Urfassung.</i>	§ 1420. Sind Ort oder Art der Leistung nicht bestimmt, sind die für Verträge vorgesehenen Vorschriften (§ 905 Abs. 1 und 2, § 906, § 907a Abs. 1, § 907b) anwendbar.	<i>Systematisch besser, wäre es wohl, Ort und Zeit gleich nach der Fälligkeit zu regeln, also § 1420 mit § 1419 zu tauschen</i>

²³ Damit auch Klarstellung, dass es auf den Kalendermonat ankommt (und die Monate nicht etwa vom Geburtstag weg berechnet werden); so auch schon die hA.

²² Die Textierung lässt offen, ob auch Vorauszahlungen für eine längere Frist voll den Erben verbleiben. Sachgerecht erschiene das nicht. Daher wird auch schon im Textvorschlag auf einen Monat, den Todesmonat, beschränkt.

²⁴ Diese erweiterte Formulierung entscheidet damit auch die Fallgruppe, in der der Unterhalt beim Tod des Berechtigten (rechtswidrigerweise) noch nicht bezahlt war. Zugleich vermeidet die Formulierung (anders als die des geltenden Rechts) den möglichen – und lange vertretenen – Schluss, dass für die Vergangenheit kein Unterhalt verlangt werden kann.

²⁵ Diese Ergänzung konkretisiert den normativen Kern der Norm ein wenig.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
von wem;			Erfüllung durch einen nicht voll geschäftsfähigen Schuldner	
§ 1421. Auch eine Person, die sonst unfähig ist, ihr Vermögen zu verwalten, kann eine richtige und verfallene Schuld rechtmäßig abtragen, und sich ihrer Verbindlichkeit entledigen. Hätte sie aber eine noch ungewisse, oder nicht verfallene Schuld abgetragen, so sind die mit der Obsorge betrauten Personen, ihr Sachwalter oder Kurator berechtigt, das Geleistete zurückzufordern.	Erfüllung einer Schuld durch nicht voll Geschäftsfähige	idF BGBl. I Nr. 135/2000 <i>2000 wurden nur die in S 2 genannten Vertreter geändert, sonst Urbestand</i>	§ 1421. (1) Auch nicht voll geschäftsfähige Personen können eine fällige und einredefreie ²⁶ Verpflichtung erfüllen. ²⁷ (2) Ansonsten ²⁸ kann das Geleistete mit Hilfe von ²⁹ mit der Obsorge betrauten Personen, Sachwaltern oder Kuratoren zurückgefordert werden.	
			Erfüllung durch einen Dritten	
§ 1422. Wer die Schuld eines anderen, für die er nicht haftet (§ 1358) ³⁰ bezahlt, kann vor oder bei der Zahlung vom	Bezahlung einer fremden Schuld	idF RGBl. Nr. 69/1916	§ 1422. Wer die Verpflichtung eines anderen, für die er nicht haftet, begleicht und vom Gläubiger vor oder bei der Leistung	<i>Rechtspolitische Alternative: Verzicht auf ein Verlangen des Leistenden, also <u>Angleichung an § 1358</u>, da das Erwerbsinte-</i>

²⁶ Abstimmungsbedarf! Die Verwendung dieses rechtstechnischen Begriffs muss gut überlegt werden; eventuell auch irgendwo im Gesetz begrifflich (zumindest grob) klären? „Richtig“ kommt auch an anderen Stellen vor (§§ 1397, 1423 usw).

²⁷ Abstimmungsbedarf! Der Begriff „einredefrei“ ist sehr technisch, aber präziser als das Wort „richtige“ im Originaltext, bei dem sich die Frage stellt, ob Ansprüche aus anfechtbaren Verträgen darunter fallen. Die (aufschiebende) Bedingung muss hier wohl nicht eigens genannt werden, da eine solcherart bedingte Verpflichtung niemals fällig sein kann.

²⁸ Oder klarer: „Fehlt zumindest eine dieser Voraussetzungen,“?

²⁹ Die Formulierung „mit Hilfe von“ macht deutlicher, dass diese Personen nicht im eigenen Namen forderungsberechtigt sind, was dem geltenden Text entnommen werden könnte.

³⁰ Dieser Verweis ist ebenso wie der in § 1423 (auf § 462) nicht ganz glücklich, da es jeweils um einen Gegensatz geht: Nach den verwiesenen Normen gilt ja gerade anderes als hier geregelt. Das wird versucht, im TV klarer zu machen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Gläubiger die Abtretung seiner Rechte verlangen; hat er dies getan, so wirkt die Zahlung als Einlösung der Forderung.			die Übertragung dessen Anspruchs verlangt hat, erwirbt diesen Anspruch im Augenblick der Leistung (Einlösung). Zahlt ein Haftender, ist kein Übertragungsverlangen erforderlich (§ 1358).	<i>resse bei Drittleistung typischerweise besteht und diese Voraussetzung nur jenem Dritten schadet, der die Rechtslage nicht kennt.</i> ³¹
§ 1423. Wird die Einlösung mit Einverständnis des Schuldners angeboten, so muß der Gläubiger die Zahlung annehmen; doch hat er außer dem Falle des Betruges für die Einbringlichkeit und Richtigkeit der Forderung nicht zu haften. Ohne Einwilligung des Schuldners kann dem Gläubiger von einem Dritten in der Regel (§ 462) die Zahlung nicht aufgedrängt werden.	Bezahlung einer fremden Schuld	idF RGBI. Nr. 69/1916	§ 1423. (1) Ist der Schuldner mit der Drittleistung ³² einverstanden, muss sie der Gläubiger annehmen. Kommt es zur Einlösung, haftet der Gläubiger nur bei bewusster Täuschung ³³ für die Einbringlichkeit und die Richtigkeit ³⁴ des Anspruchs (§ 1397). (2) Stimmt der Schuldner der Drittleistung nicht zu, kann sie der Gläubiger in der Regel ohne rechtlichen Nachteil (§ 1419) ablehnen. Eine Ausnahme sieht § 462 vor.	§ 1423. (1) Ist der Schuldner mit der Drittleistung einverstanden, gerät der Gläubiger in Verzug, wenn er sie nicht annimmt (§ 1419). Kommt es ...
an wen			Leistungsempfänger	
§ 1424. Der Schuldbetrag muss	Leistung an den	idF JGS Nr.	§ 1424. (1) Der Schuldner wird	§ 1424. (1) Der Schuldner wird

³¹ Dafür spricht nicht zuletzt, dass die Rspr das Abtretungsverlangen ohnehin kaum ernst nimmt bzw sogar fingiert (Nachweise bei *Swoboda*, Zak 2016, 24).

³² Das ist die präzisere Formulierung, da die Rechtsfolge ja unabhängig davon eingreifen soll, ob der Dritte die Abtretung verlangt („Einlösung“) oder nicht (siehe nur *Koziol* in KBB⁴ § 1423 Rz 1).

³³ Es empfiehlt sich, zivilrechtliche Termini zu verwenden. Die Erfüllung des Straftatbestandes „Betrug“ war hier offenbar nicht gemeint (siehe nur *Zeiller*, Kommentar IV 129, der von Arglist spricht).

³⁴ Abstimmungsbedarf! Zum Begriff siehe schon vorne bei § 1421.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>dem Gläubiger oder dessen zum Empfang geeigneten Machthaber³⁵, oder demjenigen geleistet werden, den das Gericht als Eigentümer der Forderung erkannt hat. Was jemand an eine Person bezahlt hat, die ihr Vermögen nicht selbst verwalten darf, ist er insoweit wieder zu zahlen verbunden, als das Bezahlte nicht wirklich vorhanden, oder zum Nutzen des Empfängers verwendet worden ist.</p>	<p>Gläubiger und an von diesem bestimmte Dritte; Leistung an beschränkt geschäftsfähige Gläubiger</p>	<p>946/1811</p>	<p>von seiner Verpflichtung befreit, wenn er an den Gläubiger, an dessen zum Empfang geeigneten Vertreter oder an jene Person leistet, die das Gericht als forderungsberechtigt erkannt hat³⁶. (2) Wurde an einen nicht voll geschäftsfähigen Gläubiger geleistet,³⁷ so muss der Schuldner nochmals leisten, soweit die Leistung nicht mehr im Vermögen des Gläubigers vorhanden ist oder nicht zu seinem Nutzen verwendet wurde.</p>	<p>von seiner Verpflichtung befreit, wenn er an den Gläubiger oder an eine sonstige zum Empfang berechnigte Person leistet. Leistungen an andere Personen haben in der Regel keine Erfüllungswirkung; eine Ausnahme enthält § 1395 Satz 2.³⁸ (2) War der Empfang der Leistung von der Geschäftsfähigkeit des Gläubigers nicht gedeckt, wirkt die Leistung nur insoweit schuldbefreiend, wie sie noch im Vermögen des Gläubigers vorhanden ist oder zu seinem Nutzen verwendet wurde. (3) Bei Insolvenz des Gläubigers ist § 3 Abs. 2 Insolvenzordnung zu beachten.</p>

³⁵ Begriff noch abstimmen, vor allem mit den §§ 1002 ff. Hier (ebenso im TV zu § 1426) wird zunächst „Vertreter“ verwendet.

³⁶ Der, den das Gericht als forderungsberechtigt erkannt hat, ist rechtlich Gläubiger (oder doch zumindest als solcher anzusehen). Daher wird diese Konstellation in der Alternative nicht mehr eigens erwähnt.

³⁷ Diese Formulierung ist ebenso wie die des Originaltextes zu weit, da sie auch Fälle erfasst, in denen der nicht voll Gf. im Rahmen seiner eigenen Geschäftsfähigkeit agiert. Die Formulierung in der Alternative nimmt darauf Rücksicht.

³⁸ Diese klarstellende Ergänzung geht von der wohl hA (vgl. *Zeiller*, Kommentar IV 131; *Stabentheiner* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 1424 Rz 3) aus, dass der Zedent im Falle fehlender Schuldnerverständigung nicht zu den empfangsberechnigten Personen zu zählen ist.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Gerichtliche Hinterlegung der Schuld			Erfüllung durch gerichtliche Hinterlegung	Erfüllung durch gerichtliche Hinterlegung
<p>§ 1425. Kann eine Schuld aus dem Grunde, weil der Gläubiger unbekannt, abwesend, oder mit dem Angebotenen unzufrieden ist, oder aus andern wichtigen Gründen nicht bezahlet werden; so steht dem Schuldner bevor, die abzutragende Sache bei dem Gerichte zu hinterlegen; oder, wenn sie dazu nicht geeignet ist, die gerichtliche Einleitung zu deren Verwahrung³⁹ anzusuchen. Jede dieser Handlungen; wenn sie rechtmäßig geschehen und dem Gläubiger bekannt gemacht worden ist, befreit den Schuldner von seiner Verbindlichkeit, und wälzt die Gefahr der geleisteten⁴⁰ Sache auf den Gläubiger.⁴¹</p>	Erfüllung durch Hinterlegung	idF JGS Nr. 946/1811	<p>§ 1425. (1) Der Schuldner kann die von ihm zu leistende Sache bei Gericht hinterlegen, wenn der Gläubiger unbekannt, abwesend oder mit dem Angebotenen unzufrieden ist; ebenso, wenn dem Schuldner die Erfüllung aus anderen wichtigen Gründen nicht möglich ist. (2) Eignet sich die Sache nicht für eine Hinterlegung bei Gericht, so kann ihre gerichtliche Verwahrung beantragt werden. (3) Eine solche, rechtmäßig vorgenommene Handlung, die dem Gläubiger bekannt gemacht wurde, wirkt schuldbefreiend und überträgt die Gefahr hinsichtlich der geschuldeten Sache auf den Gläubiger.</p>	<p>§ 1425.⁴² (1) Der Schuldner kann die von ihm zu leistende Sache bei Gericht hinterlegen (gerichtlicher Erlag), wenn a) der Gläubiger unbekannt ist, b) der Gläubiger abwesend ist, c) der Gläubiger mit dem Angebotenen zu Unrecht unzufrieden ist oder d) dem Schuldner die Erfüllung aus anderen wichtigen Gründen nicht möglich ist. (2) Eignet sich die Sache nicht für einen Erlag bei Gericht (§ 284 Abs. 1 Geo), so kann ihre gerichtliche Verwahrung beantragt werden.⁴³ (3) Eine solche, rechtmäßig vorgenommene Handlung, die dem Gläubiger bekannt ge-</p>

³⁹ Die Formulierung „gerichtliche Einleitung zur Verwahrung anzusuchen“ hat ihren Grund vermutlich in der Diskussion, welche Sache – und ob auch unbewegliche – sich zur Hinterlegung eignen (s nur *Ofner*, Ur-Entwurf II 252 f). Heute ist unbestritten, dass sogar bei unbeweglichen Sachen jedenfalls eine Verwahrung iwS möglich ist (Übergabe an einen vom Gericht zu bestellenden Verwahrer: OGH 3 Ob 88/14h Zak 2015, 154), weshalb vereinfacht „gerichtliche Verwahrung beantragt“ formuliert werden kann.

⁴⁰ „Geleisteten“ passt nicht recht, weshalb der Begriff „geschuldeten“ vorgeschlagen wird.

⁴¹ Diese Regelung wirft eine Mehrzahl von Auslegungsfragen auf, die im Rahmen dieses Projekts nicht ohne weiteres in einem Formulierungsvorschlag geklärt werden können (weshalb die Vorschläge „offen“ bleiben und sich im Zweifel am Originaltext orientieren): Was heißt „rechtmäßig geschehen“ im Detail? Reicht für die Befreiung (wofür der Wortlaut spricht), bei zur Hinterlegung ungeeigneten Sachen bereits der Antrag, oder bedarf es zusätzlich einer Übergabe an das

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				macht wurde, wirkt schuldbe- freiend, und die Gefahr hin- sichtlich der geschuldeten Sa- che geht auf den Gläubiger über.
Quittungen			Bestätigung der Erfüllung (Quittung)	
§ 1426. Der Zahler ist in allen Fällen berechtigt, von dem Befriedigten eine Quittung, nämlich ein schriftliches Zeugnis der erfüllten Verbindlichkeit, zu verlangen. In der Quittung muß der Name des Schuldners und des Gläubigers, sowie der Ort, die Zeit und der Gegenstand der getilgten Schuld ausgedrückt, und sie muß von dem Gläubiger, oder dessen Machthaber unterschrieben werden. Die Kosten der Quittung hat, wenn	Anspruch auf eine und Inhalt einer Quittung (einschließlich Begriffsbestimmung)	idF RGBI. Nr. 69/1916 <i>1916 wurde lediglich der dritte Satz beigefügt, der Rest der Bestimmung entspricht der Urfassung.</i>	§ 1426. (1) Erfüllt der Schuldner seine Verpflichtung, kann er vom Gläubiger als Bestätigung der Erfüllung eine schriftliche Quittung verlangen. (2) Eine solche Quittung muss enthalten: ⁴⁴ a) die Namen von Schuldner und Gläubiger, b) den Ort, die Zeit und den Gegenstand der beglichenen Schuld und c) die Unterschrift des Gläubigers oder dessen Vertreters.	§ 1426. (1) Erfüllt der Schuldner seine Verpflichtung, kann er vom Gläubiger als Bestätigung der Erfüllung eine schriftliche Quittung verlangen; wenn möglich ist die Quittung Zug um Zug gegen Erbringung der Leistung zu übergeben. ⁴⁶

Gericht bzw an den von diesem bestellten Verwahrer (dafür etwa *Stabentheiner* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 1425 Rz 37)? Wirkt die spätere Information des Gläubigers über die Hinterlegung auf den Hinterlegungszeitpunkt zurück? Dafür die hA (statt vieler *Gschnitzer* in Klang² VI 413 mwN; *Stabentheiner* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 1425 Rz 37).

⁴² Diese Fassung ist bereits intensiver mit § 284 Geo abgestimmt, wo von „Erlag“ die Rede ist. Erwägen könnte man überdies, generell auf die detaillierten Regelungen der §§ 284 ff Geo sowie des VerwEinzG zu verweisen.

⁴³ Hier könnte der Gesetzgeber ausdrücklich klarstellen, ob auch unbewegliche Sachen für eine solche Verwahrung in Frage kommen.

⁴⁴ Auf eine Quittung mit den folgenden Eigenschaften (daher Ergänzung „solche“) hat der Schuldner Anspruch. De lege lata ist aber offen, welche Wirkungen eine Quittung hat, die nicht alle diese Voraussetzungen erfüllt. Das ist wohl differenziert zu beurteilen; eine nähere Regelung im Gesetzestext empfiehlt sich eher nicht.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
nichts anderes vereinbart ist, der Gläubiger zu tragen.			(3) Die Kosten der Quittung hat mangels anderer Vereinbarung ⁴⁵ der Gläubiger zu tragen.	
§ 1427. Eine Quittung über das bezahlte Kapital gründet die Vermutung, daß auch die Zinsen davon bezahlt worden seien.	Aus der Quittung begründete Rechtsvermutung	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1427. Eine Quittung über den Erhalt eines Kapitalbetrages begründet die Vermutung, dass auch die von diesem Kapital geschuldeten Zinsen geleistet wurden.	<i>Rechtspolitisch erscheint die Berechtigung dieser Vermutung fraglich: Üblicherweise quittiert man doch <u>alles Erhaltene</u> (und gibt sich der Gläubiger auch nicht mit einer Quittung über weniger zufrieden), so dass die Nichtnennung der Zinsen eher die <u>gegenteilige</u> Vermutung tragen könnte⁴⁷</i>
§ 1428. Besitzt der Gläubiger von dem Schuldner einen Schuldschein; so ist er nebst Ausstellung einer Quittung ⁴⁸ verbunden, denselben zurück zu geben, oder die allenfalls geleistete Abschlagszahlung auf dem Schuldscheine selbst	Rückgabe eines Schuldscheins mit und ohne Quittung	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1428. (1) Neben der Übergabe einer verlangten Quittung muss dem Schuldner ⁵⁰ auch ein vorhandener Schuldschein zurückgegeben werden. Teilleistungen sind auf ihm zu vermerken. (2) Ein zurückerhaltener	<i>§§ 1427, 1429 und 1430 nennen Rechtsvermutungen, die sich aus einer Quittung ergeben können. § 1428 regelt dies in Bezug auf Schuldscheine. Es wäre daher sinnvoll, § 1428 hinter die §§ 1429 und 1430 zu verschieben, sodass die Ver-</i>

⁴⁶ Diese Formulierung berücksichtigt zum einen die hA, die dem Schuldner mangels Quittungsübergabe ein Leistungsverweigerungsrecht zugesteht (idS schon *Zeiller*, Kommentar IV 136; ebenso alle aktuellen ABGB-Kommentierungen); zum anderen wird auch an jene Leistungen gedacht, die nicht Zug um Zug erfüllt werden können (zB Auftritt eines Künstlers, Werkleistung an einer Sache des Bestellers), weshalb bei ihnen nur eine nachträgliche Quittierung in Frage kommt.

⁴⁵ Abstimmungsbedarf!

⁴⁷ Das BGB kennt weder diese Vermutung noch eine der folgenden (ebenfalls fragwürdigen)!

⁴⁸ Das ist doppelt ungenau: Zum einen geht es nicht bloß um das Ausstellen einer Quittung, zum anderen besteht die Quittierungspflicht nur auf Verlangen. Berücksichtigung beider Aspekte im Textvorschlag.

⁵⁰ Ebenso wie bei Quittung stellt sich auch beim Schuldschein die Zug-um-Zug-Frage, wobei die hA (siehe etwa *Mayrhofer*, Schuldrecht AT 574) ebenfalls für Zug um Zug plädiert, was hier durch die Ergänzung „Zug um Zug“ leicht klargestellt werden könnte.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
abschreiben zu lassen. Der zurückerhaltene Schuldschein ohne Quittung gründet für den Schuldner die rechtliche Vermutung der geleisteten Zahlung; er schließt aber den Gegenbeweis nicht aus ⁴⁹ . Ist der Schuldschein, welcher zurückgegeben werden soll, in Verlust geraten; so ist der Zahlende berechtigt, Sicherstellung zu fordern, oder den Betrag gerichtlich zu hinterlegen, und zu verlangen, daß der Gläubiger die Tötung des Schuldscheines der Gerichtsordnung gemäß bewirke.			Schuldschein begründet auch ohne Quittung die Vermutung der Erfüllung. (3) Verliert der Gläubiger den Schuldschein, kann der Schuldner Sicherstellung verlangen oder seine Leistung gerichtlich hinterlegen und die Kraftloserklärung ⁵¹ des Schuldscheines begehren.	<i>mutungen aus der Quittung direkt bei dieser geregelt sind. Diese Änderung würde sich auswirken wie folgt:</i> § 1429 (jetzt) -> § 1428 (neu) § 1430 (jetzt) -> § 1429 (neu) § 1428 (jetzt) -> § 1430 (neu) <i>mit eigener Überschrift „Schuldschein“</i> <i>Noch anders, wenn es zu Streichungen einzelner Paragraphen kommt</i>
§ 1429. Eine Quittung, die der Gläubiger dem Schuldner für eine abgetragene neuere Schuldpost ausgestellt hat, beweiset ⁵² zwar nicht, daß auch	Rechtsvermutung aus Quittungen für vorangegangene Leistungen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1429. (1) Die Quittung über eine einzelne Leistung begründet nicht die Vermutung, dass andere ältere Verpflichtungen bereits erfüllt wurden.	<i>Die generelle Regel im ersten Absatz ergibt sich e contrario aus dem zweiten, man könnte den ersten daher auch weglassen.</i>

⁴⁹ Das ist bei einer Vermutung generell so (und es ist historisch nicht nachvollziehbar, warum das gerade hier – so schon im Ur-Entwurf – ausdrücklich gesagt wird; kein Anhaltspunkt dafür etwa bei *Zeiller*, Commentar IV 136), weshalb sich diese Passage schon im Textvorschlag nicht mehr findet. Gleiches gilt für die Wendung „rechtliche“ Vermutung.

⁵¹ Nach Kraftloserklärungsg; nichts anderes kann mit der „Tötung des Schuldscheines der Gerichtsordnung gemäß“ nunmehr gemeint sein.

⁵² Auch hier gilt das schon zu § 1428 Ausgeführte (s nur *Zeiller*, Commentar IV 141).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
andere ältere Posten abgetragen worden sein: wenn es aber gewisse Gefälle, Renten, oder solche Zahlungen betrifft, welche, wie Geld-, Grund-, Haus- oder Kapitals-Zinsen, aus eben demselben Titel und zu einer gewissen Zeit geleistet werden sollen; so wird vermutet, daß derjenige, welcher sich mit der Quittung des letzt verfallenen Termines ausweist, auch die früher verfallenen berichtet habe.			(2) Die Quittung über eine wiederkehrende Leistung ⁵³ begründet die Vermutung, dass auch alle früheren Verpflichtungen aus demselben Titel erfüllt wurden.	<i>Die Regel könnte aber auch <u>ersatzlos gestrichen</u> werden; weil sie sehr speziell ist, jedoch auch aus sachlichen Gründen: die (zutreffende) Quittierung für eine Periode lässt doch wohl keinen einigermaßen sicheren Schluss auf die Tilgung früherer Schulden zu</i>
§ 1430. Ebenso wird von Handels- und Gewerbsleuten, welche mit ihren Abnehmern (Kunden) zu gewissen Fristen die Rechnungen abzuschließen pflegen, vermutet, daß ihnen, wenn sie über die Rechnung aus einer späteren Frist quittiert haben, auch die früheren Rechnungen bezahlt seien.	Rechtsvermutung aus Quittungen für vorangegangene Leistungen bei Unternehmern	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1430. Rechnet ein Unternehmer mit einem Kunden periodisch ab, so begründet die vom Unternehmer ausgestellte Quittung über eine spätere Rechnungsperiode die Vermutung, dass auch die Verpflichtungen aus früheren Perioden erfüllt wurden.	<i>S bei § 1429</i>

⁵³ Alle in der Originalfassung demonstrativ (!) aufgezählte Arten der Zahlung sind wiederkehrende Leistungen; zum Teil sind diese Begriffe/Institute aber heute nicht mehr gebräuchlich (zB „Gefälle“, worunter Abgaben verstanden wurden, die von einem unbeweglichen Gut dem Grundherrn zu entrichten waren: *Stubenrauch*, Kommentar⁸ II 857 f unter Hinweis auf den schon lange gegenstandslosen und mittlerweile auch formell aufgehobenen § 1131). Das spricht für Verkürzung und Verallgemeinerung (schon im Textvorschlag).